

Anspruch auf Gleichbehandlung in der Gesetzgebung

nach durch den Gleichheitssatz verpflichtet, an gleiche Tatbestände gleiche Rechtsfolgen zu knüpfen; wesentliche Unterschiede im Tatsachenbereich müssen zu entsprechenden unterschiedlichen Regelungen führen; unterschiedliche Regelungen, die nicht in Unterschieden im Tatsächlichen ihre Grundlage haben, sind gleichheitswidrig¹⁹. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat diesen Sachverhalt prägnant umschrieben²⁰:

“Der Gleichheitssatz verbietet, wesentlich Gleiches ungleich, und gebietet, wesentlich Ungleiches entsprechend seiner Eigenart ungleich zu behandeln. Dabei liegt es grundsätzlich in der Zuständigkeit des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinn als gleich ansehen will. Der Gesetzgeber muss allerdings seine Auswahl sachgerecht treffen. Was dabei in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd ist, lässt sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern stets nur in bezug auf die Eigenart des zu regelnden Sachbereichs. Der Gleichheitssatz verlangt, dass eine vom Gesetz vorgenommene unterschiedliche Behandlung sich – sachbereichsbezogen – auf einen vernünftigen oder sonstwie einleuchtenden Grund zurückführen lässt”.

Im Bereich der Ehegattenbesteuerung im Vergleich zur Besteuerung von Konkubinatspaaren hat der Staatsgerichtshof wegen der rechtlich bestehenden Unterschiede eine gewisse Ungleichbehandlung für zulässig angesehen. Allerdings gebietet Art. 31 Abs. 1 LV eine weitgehende Beseitigung der steuerlichen Bevorzugung von Konkubinats- gegenüber Ehepaaren. In einem (finanz-)politisch derart sensiblen Bereich wie dem Steuerrecht soll die Bewegungsfreiheit des Gesetzgebers nicht allzu sehr eingeschränkt werden. Deshalb gilt erst eine Mehrbesteuerung von Ehepaaren von über 10% gegenüber Konkubinatspaaren als verfassungswidrig²¹.

Der Staatsgerichtshof hat das Erfordernis des Auslandswohnsitzes für Anträge auf erleichterte Einbürgerung nach dem Gesetz über den Er-

¹⁹ Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht Nr. 1347 m.H.; vgl. insb. etwa VfGH v. 11.3.1994, G 73/93 u.a., ÖJZ 1995, S. 471 (472).

²⁰ BVerfGE 93, S. 319 (348 f.) = EuGRZ 1996, S. 552 (561) m.H.; ähnlich BVerfGE vom 31.1.1996, II. Senat, EuGRZ 1996, S. 656 (659);

²¹ Vgl. StGH 1994/6, Urteil vom 4.10.1994, LES 1995, S. 16 (22 f.); StGH 1994/4, Urteil vom 26.5.1994, Erw. 3, nicht veröffentlicht.